

Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
November
2019

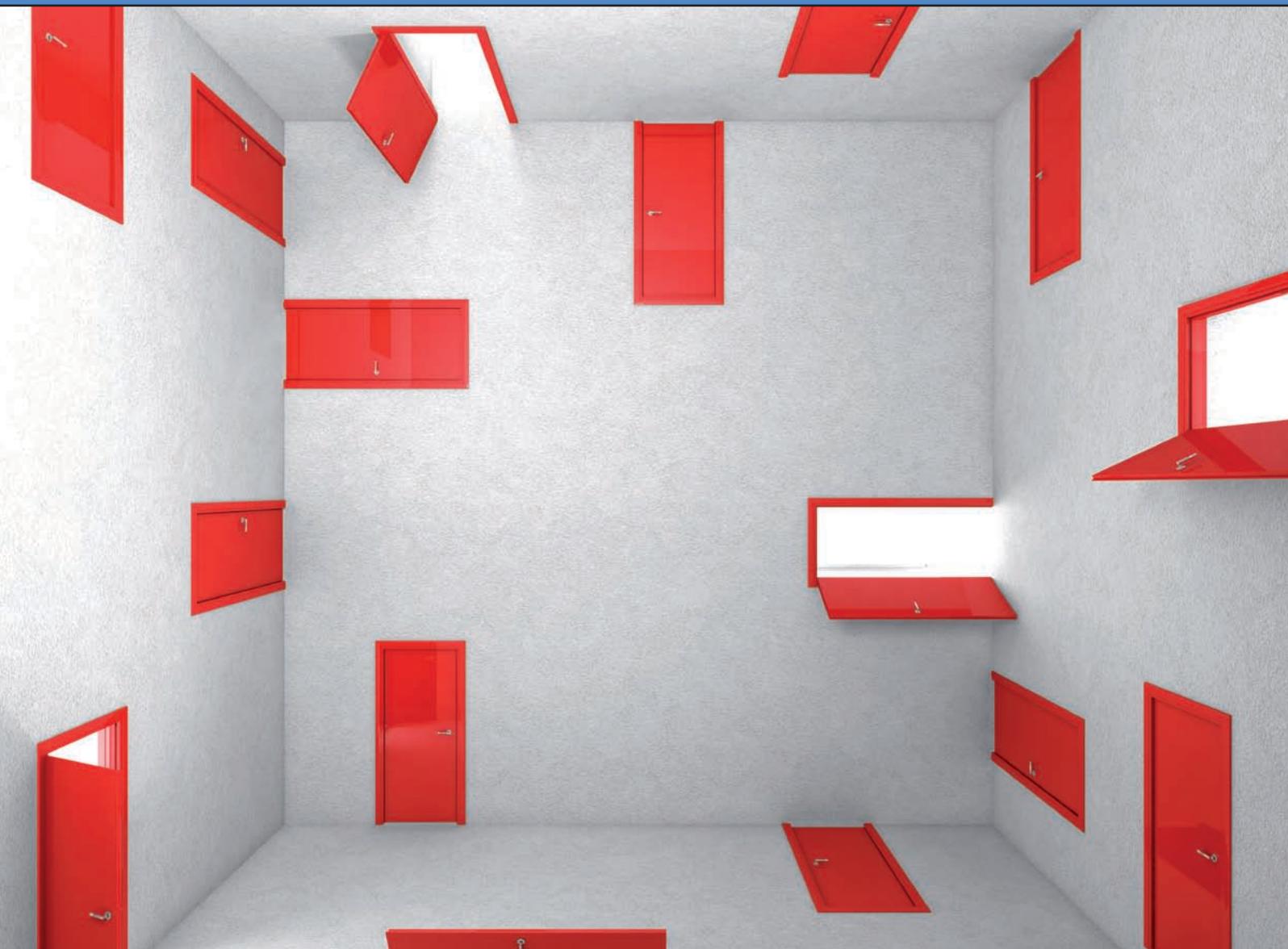
ÖFFENTLICHE BEIHILFEN

Aktuelle Fördermöglichkeiten aus den
europäischen Strukturfonds

www.roedl.com/cz



Czech Law Firm
of the Year 2012–2019



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Fördermöglichkeiten durch Subventionen aus den europäischen Strukturfonds

- Operationelles Programm Unternehmen und Innovationen für Wettbewerbsfähigkeit
 - Programm Potential, VI. Aufforderung
 - Programm Innovationen, VII. Aufforderung
 - Programm Applikation, VII. Aufforderung
 - Programm Energieeinsparungen, V. Aufforderung
- Prüfung gewährter öffentlicher Beihilfen

→ Fördermöglichkeiten durch Subventionen aus den europäischen Strukturfonds

Operationelles Programm Unternehmen und Innovationen für Wettbewerbsfähigkeit

von Jan Vomela
Rödl & Partner Prag

PROGRAMM POTENTIAL, VI. AUFFORDERUNG

WER KANN EINE SUBVENTION BEANTRAGEN?

– Unternehmer – juristische und natürliche Personen

Förderfähige Unternehmensbranchen: verarbeitende Industrie, Abfallverarbeitung. Für große Unternehmen werden weniger Mittel bereitgestellt als in früheren Aufforderungen. Es kann jedoch ein Projekt mit dem Interventionscode 065 (unmittelbare Fokussierung des Projektes auf die Umwelt) oder mit dem Interventionscode 063 (falls im Rahmen des Projektes eine direkte Zusammenarbeit großer Unternehmen mit KMU vorgesehen ist) eingereicht werden.

WIE HOCH KANN EINE SUBVENTION AUSFALLEN?

– Mindesthöhe der Förderung: 2 Mio. CZK
– maximale Höhe der Förderung: 30 Mio. CZK
– Die Mindesthöhe der Investition in für die Zwecke der Gewährleistung der Aktivitäten des Projektes genutztes Anlagevermögen:

– für kleine und mittelgroße Unternehmen 4 Mio. CZK
– für Großunternehmen 10 Mio. CZK (im Rahmen der Mindestinvestition dürfen nur Kosten investiert werden, die förderfähige Investitionsaufwendungen im Rahmen der Aufforderung darstellen)

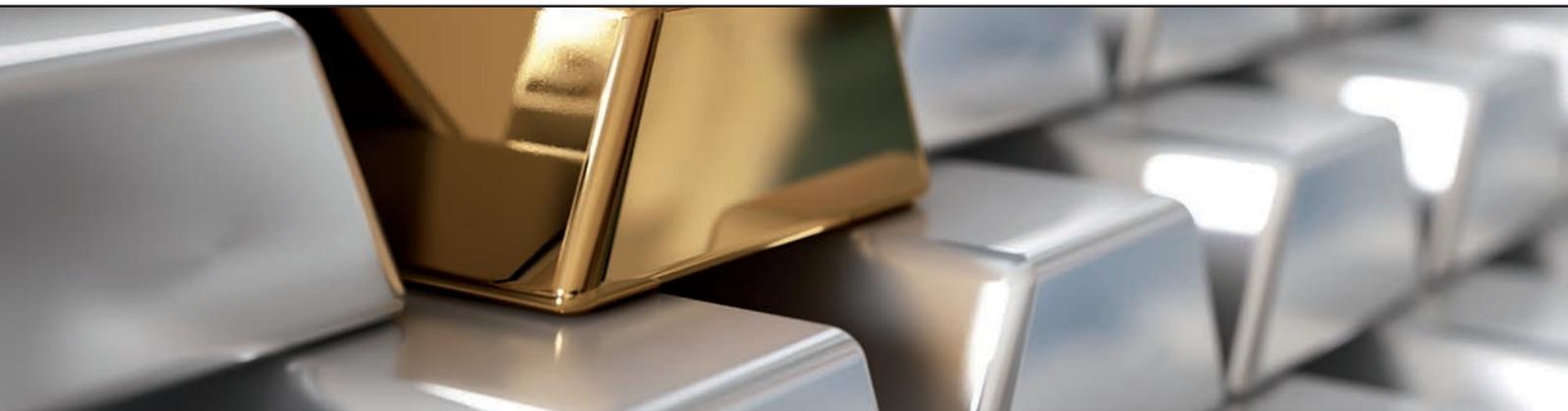
– Kosten zum Kauf von Grundstücken können höchstens 10% der förderfähigen Investitionsaufwendungen insgesamt ausmachen, Kosten für die Errichtung, einen Neubau oder eine sog. technische Aufwertung von Bauten (d.h. nachträgliche Anschaffungskosten) können höchstens 40% der förderfähigen Investitionsaufwendungen betragen
– Lohnkosten werden nur kleinen und mittelgroßen Unternehmen ersetzt, und dies nur für Forschung und Entwicklung betreibende Absolventen

FÖRDERMASS

– 50% unabhängig von der Größe des Unternehmens und vom Ort der Investition

FÜR WAS KANN EINE SUBVENTION ERLANGT WERDEN?

– Gründung oder Entwicklung von Zentren einer industriellen Forschung, Entwicklung und In-



novation, bestehend in der Anschaffung von Grundstücken, Gebäuden, Maschinen/Anlagen und anderer Ausstattung des Zentrums, die für die Gewährleistung der Aktivitäten dieses Zentrums erforderlich sind

- bereits einmal abgeschriebene Vermögensgüter können nicht gefördert werden

WO KANN DIE SUBVENTION IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN?

- in der gesamten Tschechischen Republik mit Ausnahme der Hauptstadt Prag, maßgeblich ist der Ort der Investition, nicht der Sitz des Antragstellers

WANN KANN DIE SUBVENTION IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN?

- Termin der Bekanntgabe der sog. Aufforderung: 19.9.2019
- Termin der Aufnahme von Anträgen: vom 1.10.2019 bis zum 16.12.2019

Die Aufforderung besteht aus einer Stufe (d.h. es wird sofort ein vollständiger Antrag gestellt), der Zeitpunkt der Antragstellung spielt keine Rolle im Bewertungsprozess, jedoch kann die Annahme von Anträgen bei einer vollständigen Inanspruchnahme der bereitgestellten Mittel vorzeitig (frühestens jedoch nach 14 Tagen ab dem Beginn der Aufnahme von Anträgen) eingestellt werden.

Investitionen dürfen erst nach der Antragstellung realisiert werden. Die Subvention wird rückwirkend erst nach Beendigung des Projektes ausgezahlt, sodass eine Vorfinanzierung aus eigenen Mitteln oder anderen Quellen (Darlehen, Kredit) erforderlich ist.

SONSTIGE TATSACHEN

- Der Empfänger der Subvention muss während der gesamten Zeit der Realisierung des Projektes und über die Dauer von 5 Jahren nach dem Datum der Beendigung der Realisierung des Projektes mittels der Subvention angeschaffte Vermögenswerte, die er in seinem Eigentum

hat, zu geförderten wirtschaftlichen Tätigkeiten verwenden (d.h. für Forschung und Entwicklung).

ZU EINER HÖHEREN SICHERHEIT DER ERLANGUNG DER ÖFFENTLICHEN BEIHILFE FÜR IHR PROJEKT EMPFEHLEN WIR

gleichzeitig mit der Erstellung des Antrags auf eine Subvention aus dem OP PIK Potential auch einen Antrag auf Investitionszulagen für den Bau bzw. die Erweiterung eines technologischen Zentrums für dasselbe Projektvorhaben zu erstellen und einzureichen. Bei Nichtgenehmigung einer direkten Subvention aus dem OP PIK Potential kann dann eine öffentliche Beihilfe im Rahmen von [Investitionszulagen](#) in Form einer Körperschaftsteuerermäßigung beantragt werden.

PROGRAMM INNOVATIONEN, VII. AUFFORDERUNG – INNOVATIONSPROJEKT

WER KANN EINE SUBVENTION BEANTRAGEN?

- Unternehmer – juristische und natürliche Personen (kleine, mittelgroße und große Unternehmen)
- davon für große Unternehmen: nur für große Unternehmen mit dem Interventionscode 065 (unmittelbare Fokussierung des Projektes auf die Umwelt) oder mit dem Interventionscode 063 (falls im Rahmen des Projektes eine direkte Zusammenarbeit großer Unternehmen mit KMU vorgesehen wird)

Förderfähige Unternehmensbranchen: verarbeitende Industrie (außer 19.10 und 30.11), Abfallaufbereitung, Verlagswesen, Anschaffung von Tonaufzeichnungen, Gestaltung von Programmen und Sendungen, technische Prüfungen und Analysen, Reparaturen von Computern.

WIE HOCH KANN EINE SUBVENTION AUSFALLEN?

- Mindesthöhe der Förderung: 1 Mio. CZK
- maximale Höhe der Förderung: 75 Mio. CZK

FÖRDERMASS

- 45 % für ein kleines Unternehmen (bis zu 50 Arbeitnehmer)
- 35 % für ein mittelgroßes Unternehmen (bis zu 250 Arbeitnehmer)
- 25 % für ein großes Unternehmen (mehr als 250 Arbeitnehmer)

FÜR WAS KANN EINE SUBVENTION ERLANGT WERDEN?

- Erhöhung der technischen und Nutzwerte von Erzeugnissen, Technologien und Dienstleistungen (Produktinnovationen)
- Erhöhung der Effektivität von Prozessen in der Produktion und der Erbringung von Dienstleistungen (Prozessinnovationen)
- Einführung neuer Methoden der Organisation von Firmenprozessen durch Einführung neuer Informationssysteme zur Integration von Prozessen im Unternehmen mit einer Ausrichtung vor allem auf die Verbindung von Forschung und Entwicklung, Innovationen und Produktion (organisatorische Innovationen)
- Erhöhung des Verkaufes von Erzeugnissen und Dienstleistungen durch eine wesentliche Änderung des Designs von Produkten oder Verpackungen, durch eine bessere Adressierung von Kundenbedürfnissen, eine Eröffnung neuer Märkte oder eine Einführung neuer Verkaufskanäle (Marketinginnovationen)

Eine Bedingung für die Förderung ist eine abgeschlossene Forschung und Entwicklung, gefördert wird erst die Einführung einer Innovation in die Serienproduktion (Verkauf). Für die Realisierung des Projektes müssen alle nachfolgend angeführten Bedingungen erfüllt sein:

- Existenz eines Funktionsmusters oder Prototyps
- Transfer von Technologie (Kauf von gewerblichen Rechten) oder Nachweis einer eigenen Forschung und Entwicklung
- hoher Innovationsgrad des Produktes oder des Produktionsprozesses: mind. 6. sog. „Innovationsordnung (neue Generation)“ der Hauptinnovation und mind. 5. „Innovationsordnung (neue Variante)“ einer Nebeninnovation für kleine, mittelgroße und große Unternehmen
- Marktfähigkeit der Projektergebnisse

Eine Subvention kann erlangt werden für Investitionen bei der Einführung von Innovationen, und zwar in Produktionstechnologien, IT-Technologien (immaterielle Vermögensgüter bis zu 50 % der Gesamtkosten, auf deren Grundlage die Subvention berechnet wird), Rechte an geistigem Eigentum (Patente, Lizenzen etc.), Zertifizierungen von Produkten, teilweise Baukosten (bis 20 % des Gesamt-

volumens der Ausgaben, auf deren Grundlage die Subvention berechnet wird).

WO KANN DIE SUBVENTION IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN?

- in der gesamten Tschechischen Republik mit Ausnahme der Hauptstadt Prag, maßgeblich ist der Ort der Investition, nicht der Sitz des Antragstellers

WANN KANN DIE SUBVENTION IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN?

- Termin der Bekanntgabe der sog. Aufforderung: 27.9.2019
- Termin der Aufnahme von Anträgen: vom 15.10.2019 bis zum 15.1.2020

Die Aufforderung besteht aus einer Stufe (d.h. es wird sofort ein vollständiger Antrag gestellt), der Zeitpunkt der Antragstellung spielt eine Rolle im Bewertungsprozess, jedoch kann die Annahme von Anträgen bei einer vollständigen Inanspruchnahme der bereitgestellten Mittel vorzeitig eingestellt werden.

Investitionen dürfen erst nach der Antragstellung realisiert werden. Die Subvention wird rückwirkend erst nach Beendigung des Projektes ausbezahlt, sodass eine Vorfinanzierung aus eigenen Mitteln oder anderen Quellen (Darlehen, Kredit) erforderlich ist. Im Fall von baulichen Aktivitäten wird eine Baugenehmigung frühestens zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bedingungen belegt (sofern der Bau genehmigungspflichtig ist).

ZU EINER HÖHEREN SICHERHEIT DER ERLANGUNG DER ÖFFENTLICHEN BEIHILFE FÜR IHR PROJEKT EMPFEHLEN WIR

gleichzeitig mit der Erstellung des Antrags auf eine Subvention aus dem OP PIK Innovationen auch einen Antrag auf Investitionszulagen für die Produktionseinführung bzw. -erweiterung in den Branchen der verarbeitenden Industrie für dasselbe Projektvorhaben zu erstellen und einzureichen. Bei Nichtgenehmigung einer direkten Subvention aus dem OP PIK Innovationen kann dann eine öffentliche Beihilfe im Rahmen von [Investitionszulagen](#) in Form einer Körperschaftsteuerermäßigung beantragt werden.

PROGRAMM APPLIKATION, VII. AUFFORDERUNG

WER KANN EINE SUBVENTION BEANTRAGEN?

- Unternehmer – juristische und natürliche Personen
- davon für große Unternehmen: nur Projekte mit dem Interventionscode 065 (unmittelbare Fokussierung des Projektes auf die Umwelt) oder mit

dem Interventionscode 063 (falls im Rahmen des Projektes eine direkte Zusammenarbeit großer Unternehmen mit KMU vorgesehen wird)

Förderfähige Unternehmensbranchen: verarbeitendes Gewerbe, Stromerzeugung und -verteilung, Abfallbehandlung, Bauwesen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten, Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen, Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften, Reparaturen von Computern.

WIE HOCH KANN EINE SUBVENTION AUSFALLEN?

- Mindesthöhe der Förderung: 1 Mio. CZK
- maximale Höhe der Förderung: 40 Mio. CZK bzw. 80 Mio. CZK für Projekte einer wirksamen Zusammenarbeit oder mit dem Interventionscode 063 bzw. 065

FÖRDERMASS

- im Fall einer industriellen Forschung:
 - 70 % für ein kleines Unternehmen (bis zu 50 Arbeitnehmer)
 - 60 % für ein mittelgroßes Unternehmen (bis zu 250 Arbeitnehmer)
 - 50 % für ein großes Unternehmen (mehr als 250 Arbeitnehmer)
- im Fall einer experimentellen Entwicklung:
 - 45 % für ein kleines Unternehmen (bis zu 50 Arbeitnehmer)
 - 35 % für ein mittelgroßes Unternehmen (bis zu 250 Arbeitnehmer)
 - 25 % für ein großes Unternehmen (mehr als 250 Arbeitnehmer)

Bei Realisierung eines Projektes, das eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern eines Konsortiums umfasst, beläuft sich das Maß der öffentlichen Förderung in Abhängigkeit von der Kategorie der geförderten Aktivitäten und der Unternehmensgröße auf folgende Werte:

- im Fall einer industriellen Forschung:
 - 80 % für ein kleines Unternehmen (bis zu 50 Arbeitnehmer)
 - 75 % für ein mittelgroßes Unternehmen (bis zu 250 Arbeitnehmer)
 - 65 % für ein großes Unternehmen (mehr als 250 Arbeitnehmer)
- im Fall einer experimentellen Entwicklung:
 - 60 % für ein kleines Unternehmen (bis zu 50 Arbeitnehmer)
 - 50 % für ein mittelgroßes Unternehmen (bis zu 250 Arbeitnehmer)
 - 40 % für ein großes Unternehmen (mehr als 250 Arbeitnehmer)

- gleichzeitig darf das maximale Fördermaß für das gesamte Projekt 70 % nicht überschreiten

FÜR WAS KANN EINE SUBVENTION ERLANGT WERDEN?

- förderfähig sind lediglich Aufwendungen für Forschung und Entwicklung in Form ausgewählter Personalaufwendungen, ausgewählter betrieblicher Aufwendungen für Forschung und Entwicklung, ferner Aufwendungen für Forschung im Auftrag von Unternehmen, Aufwendungen für Geräte und Anlagen in Form von Abschreibungen; die Subvention kann nicht für bereits früher abgeschriebene Vermögensgegenstände gewährt werden

WO KANN DIE SUBVENTION IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN?

- in der gesamten Tschechischen Republik mit Ausnahme der Hauptstadt Prag, maßgeblich ist der Ort der Investition, nicht der Sitz des Antragstellers

WANN KANN DIE SUBVENTION IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN?

- Termin der Bekanntgabe der sog. Aufforderung: 27.9.2019
- Termin der Aufnahme von Anträgen: vom 16.10.2019 bis zum 15.1.2020

Die Aufforderung besteht aus einer Stufe (d.h. es wird sofort ein vollständiger Antrag gestellt), der Zeitpunkt der Antragstellung spielt keine Rolle im Bewertungsprozess, jedoch kann die Annahme von Anträgen bei einer vollständigen Inanspruchnahme der bereitgestellten Mittel vorzeitig eingestellt werden.

Investitionen dürfen erst nach der Antragstellung realisiert werden. Die Subvention wird rückwirkend erst nach Beendigung des Projektes ausgezahlt, sodass eine Vorfinanzierung aus eigenen Mitteln oder anderen Quellen (Darlehen, Kredit) erforderlich ist.

SONSTIGE BEDINGUNGEN

- ein Ergebnis des Projektes müssen die Registrierung eines Patentes, einer Lizenz oder eines gewerblichen Modells, oder aber ein Funktionsprototyp bzw. ein Versuchsbetrieb sein

ZU EINER HÖHEREN SICHERHEIT DER ERLANGUNG DER ÖFFENTLICHEN BEIHILFE FÜR IHR PROJEKT EMPFEHLEN WIR

gleichzeitig mit der Erstellung des Antrags auf eine Subvention aus dem OP PIK Applikation auch ein Dokument „Forschungs- und Entwicklungsprojekt“ nach dem tschechischen Gesetz über die Unter-

stützung von Forschung, Entwicklung und Innovationen zu erstellen und einzureichen. Bei Nichtgenehmigung einer direkten Subvention aus dem OP PIK Applikation kann dann eine öffentliche Beihilfe in Form eines ertragsteuerlichen Abzugs mittels eines „Steuerlichen Abzugs für Forschung und Entwicklung“ beantragt werden, und zwar gemäß

- dem Gesetz Nr. 586/1992 Sb. der Tschechischen Republik, Einkommensteuergesetz
- dem Gesetz Nr. 30/2002 Sb. der Tschechischen Republik über die Unterstützung von Forschung, experimenteller Entwicklung und Innovationen

WER KANN DEN STEUERABZUG GELTEND MACHEN?

- Unternehmer: juristische und natürliche Personen, die in der Industrie bzw. IT-Branche tätig sind
- die Unternehmer müssen ihren Sitz auf dem Gebiet Tschechiens einschließlich der Hauptstadt Prag haben
- die Größe der Unternehmen ist irrelevant

FORM DER STEUERERMÄSSIGUNG

- Minderung der Steuerbemessungsgrundlage um Aufwendungen für die eigene Forschung und Entwicklung
- es handelt sich um eine Einsparung in Höhe von 19 % der Aufwendungen für die eigene Forschung und Entwicklung in Form einer Steuerermäßigung

FÖRDERFÄHIG SIND AUFWENDUNGEN, DIE BEI DER REALISIERUNG DER PROJEKTE VERAUSLAGT WERDEN

- Löhne und Pflichtabgaben der Arbeitnehmer, die sich an der Forschung und Entwicklung (F&E) beteiligen
- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände, die zur F&E genutzt werden
- bei F&E verbrauchte/s Material und Energie
- Aufwendungen für den Erwerb von Dienstleistun-

gen im Rahmen von F&E und von einer Universität bzw. Hochschule oder von einem Forschungsinstitut erworbenen immateriellen F&E-Ergebnissen

- unter der Voraussetzung, dass diese Ergebnisse zu einer weiteren eigenen Forschung bzw. Entwicklung in der Firma erforderlich sind
- Reisekosten in Verbindung mit F&E
- Telekommunikationsgebühren in Verbindung mit F&E

BEDINGUNGEN FÜR DIE GELTENDMACHUNG DER STEUERERMÄSSIGUNG

- das Unternehmen realisiert eine Forschung bzw. Entwicklung mit Merkmalen nach den gültigen Rechtsvorschriften
- das Unternehmen muss ein Dokument namens Forschungs- und Entwicklungsprojekt abfassen und die Aufwendungen für diese Tätigkeit separat erfassen
- für unterschiedliche Gegenstände der Forschung und Entwicklung müssen separate Projekte geführt werden
- für Aufwendungen, für die eine Steuerermäßigung geltend gemacht wird, können zugleich keine öffentlichen Beihilfen in Anspruch genommen werden
- bei ein- und demselben Projekt können ein Steuerabzug und eine Subvention (z.B. aus dem Programm Potential oder Applikation) kombiniert werden, jedoch nur für unterschiedliche Aufwendungen (z.B. Investitionsaufwendungen aus dem Programm Potential mit einer Steuerermäßigung für Lohnaufwendungen)

PROJEKTE UND PRÜFUNGEN VON F&E-PROJEKTEN IM BEREICH DER STEUERERMÄSSIGUNG

Neben der Erstellung von F&E-Projekten bietet Rödl & Partner auch Dienstleistungen im Bereich der Sicherstellung der Abziehbarkeit bzw. der Vermeidung nachträglicher Sanktionen bei bereits erstellten F&E-Projekten.



PROGRAMM ENERGIEEINSPARUNGEN, V. AUFFORDERUNG

WER KANN EINE SUBVENTION BEANTRAGEN?

- Unternehmer – juristische und natürliche Personen

Förderfähige Unternehmensbranchen: Pflanzen- und Tierproduktion, Jagdwesen und zusammenhängende Tätigkeiten, Forstwirtschaft, Fördern von Rohstoffen, verarbeitende Industrie, Strom-, Gas- und Wärmeerzeugung und -verteilung, Bauwesen, Groß- und Einzelhandel, Beförderungs- und Lagerungstätigkeiten, Wasser, Abfälle, IT und Telekommunikation, Finanz- und Versicherungswesen, Forschung und Entwicklung, Vermietung und Verwaltung von Immobilien mit Gewerberäumen, Verwaltungs- und unterstützende Tätigkeiten, Aus-, Fort- und Weiterbildung, medizinische und soziale Fürsorge.

WIE HOCH KANN EINE SUBVENTION AUSFALLEN?

- Mindesthöhe der Förderung: 0,5 Mio. CZK
- maximale Höhe der Förderung: 15 Mio. EUR (ca. 382 Mio. CZK)

FÖRDERMASS

- 50 % für ein kleines Unternehmen (bis zu 50 Arbeitnehmer)
- 40 % für ein mittelgroßes Unternehmen (bis zu 250 Arbeitnehmer)
- 30 % für ein großes Unternehmen (mehr als 250 Arbeitnehmer)
- für einen Energieaudit nur bei KMU

FÜR WAS KANN EINE SUBVENTION ERLANGT WERDEN?

- Minderung des Energieaufwands bzw. Erhöhung der energetischen Effizienz von Herstellungs- und technologischen Prozessen
- Maßnahmen zur Minderung des Energieaufwands von Gebäuden im Unternehmenssektor (Isolierung der Außenwände, Fensterwechsel, Installation von Luftanlagen mit einer Abfallwärmewiedergewinnung)
- Nutzung von Abfallenergie in Herstellungsprozessen
- Modernisierungen und Rekonstruktionen von Strom-, Gas- und Wärmeleitungen in Gebäuden und in Energieanlagen industrieller Betriebe zwecks einer Effizienzerhöhung

- Modernisierung von Beleuchtungssystemen in Gebäuden und Industriearbeiten (insbesondere Ersatz veralteter Technologien durch neue hoch-effiziente Beleuchtungssysteme, z.B. LED-Lampen)
- Erhöhung von Energieeinsparungen – Sachanlagen, immaterielle Vermögensgegenstände, Umweltstudien einschließlich eines Energieaudits
- Einführung und Modernisierung von Mess- und Regelsystemen
- Modernisierungen, Rekonstruktionen und Effizienzerhöhung bestehender Energieerzeugungsanlagen für den Eigenbedarf
- Installation von Energieerzeugungsanlagen mit erneuerbaren Energieträgern für den Eigenbedarf des Unternehmens (Biomasse, Solaranlagen, Wärmepumpen, photovoltaische Systeme bis zu einer Leistung von 1 MWp)
- Installation von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer maximalen Ausnutzung der Elektro- und Wärmeenergie für den Eigenbedarf des Unternehmens

WO KANN DIE SUBVENTION IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN?

- in der gesamten Tschechischen Republik mit Ausnahme der Hauptstadt Prag, maßgeblich ist der Ort der Investition, nicht der Sitz des Antragstellers

WANN KANN DIE SUBVENTION IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN?

- Termin der Bekanntgabe der sog. Aufforderung: 16.7.2019
- Termin der Aufnahme von Anträgen: vom 16.9.2019 bis zum 30.4.2020

Die Aufforderung besteht aus einer Stufe (d.h. es wird sofort ein vollständiger Antrag gestellt), der Zeitpunkt der Antragstellung spielt eine Rolle im Bewertungsprozess.

Investitionen dürfen erst nach der Antragstellung realisiert werden, mit Ausnahme eines energetischen Gutachtens und der Projektdokumentation eines Bauwerks. Die Subvention wird rückwirkend erst nach Beendigung des Projektes ausgezahlt, sodass eine Vorfinanzierung aus eigenen Mitteln oder anderen Quellen (Darlehen, Kredit) erforderlich ist.

→ Fördermöglichkeiten durch Subventionen aus den europäischen Strukturfonds

Prüfung gewährter öffentlicher Beihilfen

Zwecks Vermeidung von Risiken einer Kürzung bzw. Entziehung der Subvention oder der Auferlegung von Strafen (Übereinstimmung mit den Bedingungen der Subvention, Einhaltung der Verpflichtungen/Indikatoren gemäß dem Vertrag über die Gewährung der Subvention) bietet Rödl & Partner eine sog. Beihilfeprüfung. Das Ergebnis der Prüfung wird in einer Stellungnahme zusammengefasst, in der Fälle eines Verstoßes gegen die Bedingungen des Bescheids über die Zuteilung einer Subvention identifiziert werden und die Höhe etwaiger Sanktionen beziffert wird. Sollte die Stellungnahme den Prüfergebnissen seitens des Subventionsgebers oder einer anderen zuständigen Kontrollbehörde widersprechen, ist Rödl & Partner ferner bereit, dem Mandanten eine entsprechende Mitwirkung zu leisten und ihn bei der Kommunikation mit der Behörde zu vertreten.



<http://www.roedl.net/cz/de>



Kontakt für weitere
Informationen:

Ing. Jan Vomela
Unternehmensberater
Rödl & Partner Optimus Consult a.s.
T +420 236 163 111
E jan.vomela@roedl.com



Kontakt für weitere
Informationen:

Ing. David Rys
Vorstandsvorsitzender
Rödl & Partner Optimus Consult a.s.
T +420 236 163 111
E david.rys@roedl.com

Impressum

ÖFFENTLICHE BEIHILFEN TSCHECHIEN
NOVEMBER 2019

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting, s.r.o.
Platněřská 2, 110 00 Prag 1
T +420 236 163 111
www.roedl.com/cz

Redaktion:
Ing. Jana Švédová
jana.svedova@roedl.com

Layout/Satz:
Rödl & Partner
publikace@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.